

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1913

12 (11.3.1913) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk
Sinsheim

Erscheint
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.
Abonnements-Preis
mit den Gratis-Beilagen
Illustriertes Sonntagsblatt
und dem
Amtlich. Verkündigungsblatt
durch die Post bezogen
monatlich 37 Pfennig
am Kassenhalter abnehmb.

Der Landbote

Sinsheimer Zeitung

Anzeigen:
Die einseitige Garmondzelle
oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen 40 Pfg. (Petitzelle)
Schluß d. Anzeigenannahme
für größere Anzeigen
Tage zuvor 4 Uhr nachm.
Redaktions-Schluß
8 Uhr vormittags.

Bei schriftlichen Anfragen
ist Freimarke für Antwort
beizufügen.

Telephon Nr. 11.

Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim.

Erscheint jeweils Mittwochs. Bezugspreis
für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag
vierteljährlich Mk. 1.11.
Telephon Nr. 11.



Anzeigenpreis: Die Garmondzelle 30 Pfg.
Druck und Verlag:
Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei
Sinsheim a. S.

Nr. 12

Mittwoch, den 12. März 1913.

6. Jahrgang.

Die Wahlen zu den Handwerkskammern betr.
Das Groß. Landesgewerbeamt hat die Einleitung des Verfahrens
zu den in der nächsten Zeit stattfindenden Neu- und Ersatzwahlen für
die Handwerkskammern angeordnet.

Die Wahlordnung ist durch Verordnung vom 28. Januar d. J.
in wesentlichen Punkten abgeändert worden. Die neue Wahlordnung
ist im Ges.- und B.-Bl. vom laufenden Jahr S. 103 ff. sowie in der
Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung vom 15. Februar d. J.
Nr. 7 veröffentlicht. Aus derselben wird folgendes hervorgehoben:

§ 2 Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt für die Handwerkskammer sind unter der Voraus-
setzung daß sie ihren Sitz im Bezirk der Kammer haben:

1. Die Handwerkerinnungen, d. h. sämtliche Zwangsinnungen und
diejenigen freien Innungen, welche ausschließlich für Handwerke errichtet
sind.

2. Die Handwerkerfachgenossenschaften und Handwerkerfachvereine,
d. h. nicht als Innungen organisierte Vereinigungen von Angehörigen
eines bestimmten einzelnen Handwerks oder mehrerer verwandter Hand-
werke.

3. Die Handwerkervereine, d. h. Vereinigungen von Angehörigen ver-
schiedener, auch nicht verwandter Handwerke, die Gewerbevereine und
sonstige nicht auf Handwerker beschränkte gewerbliche Vereinigungen.

4. Die unter Ziff. 2 und 3 genannten Vereinigungen jedoch nur
dann, wenn sie eine auf die Dauer berechnete Organisation haben, die
Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und
mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. Bei
Prüfung der Frage, ob die unter Ziff. 2 und 3 angeführten Vereinig-
ungen mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, sind alle der
der Vereinigung als Mitglieder angehörenden Handwerker ohne Rück-
sicht darauf zu zählen, ob sie gleichzeitig noch einer Innung oder einem
anderen der genannten Vereine angehören.

§ 3 Wahlkörper.

Jede dieser 3 Gruppen von Vereinigungen bildet einen in sich ge-
schlossenen Wahlkörper, von welchen jeder eine bestimmte Anzahl von
Mitgliedern der Kammer aus den wählbaren Mitgliedern der ihm an-
gehörigen Vereinigungen wählt.

Dabei gelten bezüglich der Zugehörigkeit der einzelnen Vereinigungen
zu den drei Wahlkörpern folgende besonderen Bestimmungen:

a) Vereinigungen (Ziff. 1 bis 3), deren Bezirk über den Bezirk der
Handwerkskammer hinausgeht, haben ein Wahlrecht nur für diejenige
Kammer, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Soweit sie aber für die
Bezirke der einzelnen Handwerkskammern Abteilungen mit eigenen
Organen bilden, geht das Wahlrecht auf diese über.

b) Sind Vereinigungen der in Ziffer 2 und 3 genannten Art
in Unterverbände gegliedert, so sind die letzteren wahlberechtigt, sofern
sie nicht die Ausübung ihres Wahlrechts dem Gesamtverband über-
tragen.

c) Bildet ein Gewerbeverein oder eine sonstige gemischte Vereinigung
im Sinne der Ziff. 3 auf Grund ihrer Satzungen eine Handwerkerab-
teilung mit eigenen Organen, so ist diese Abteilung in Gruppe 3 wahl-
berechtigt, auch wenn der Gesamtverein nicht zur Hälfte seiner Mit-
glieder aus Handwerkern besteht.

§ 4 Stimmgewicht der einzelnen Vereine.

Die Zahl der Mitglieder, mit welcher jede Vereinigung (§ 2 Ziff.
1 bis 3) wahlberechtigt ist, bemißt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. bei den Innungen zählen sämtliche Mitglieder, welche Hand-
werker sind;

2. bei den Fachgenossenschaften und Fachvereinen zählen diejenigen
Mitglieder, welche Handwerker sind und keiner Innung angehören;

3. bei den Handwerkervereinen, Gewerbevereinen und sonstigen ge-
mischten Vereinigungen zählen diejenigen Mitglieder, welche Handwerker
sind und weder einer Innung noch einer Fachgenossenschaft oder einem
Fachverein angehören;

4. Handwerker, welche gleichzeitig mehreren Vereinigungen der gleichen
Gruppe angehören, sind in jeder derselben als wahlberechtigtes Mitglied
zu zählen;

5. bei Vereinigungen, welche über den Bezirk der Handwerks-
kammer hinausgehen, zählen nur diejenigen Handwerker, welche ihr
Handwerk im Bezirk der Handwerkskammer betreiben.

§ 14 Wahlberechtigung zum Gesellenauschuß.

Wahlberechtigt zum Gesellenauschuß der Handwerkskammer sind die
Gesellenauschüsse der in § 2 genannten Vereinigungen, welche für die
Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer von der höheren Ver-
waltungsbehörde als wahlberechtigt anerkannt worden sind.

§ 15 Wahlkörper und Verteilung der zu wählenden Mitglieder des Gesellenauschusses auf dieselben.

Die Gesellenauschüsse in jeder der drei Gruppen der wahlberecht-
igten Vereinigungen bilden für die Wahl einen geschlossenen Wahl-
körper, von welchen jeder eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern und
Ersatzmännern zum Gesellenauschuß der Handwerkskammer wählt und
zwar jeweils aus denjenigen Gesellen, welche bei Handwerksmeistern
der zur betreffenden Gruppe gehörigen Vereinigungen beschäftigt sind.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Wahl, der Art der Abstimmung,
der Wählbarkeit zur Handwerkskammer und zum Gesellenauschuß usw.
wird auf die Wahlordnung verwiesen.

Um festzustellen:

a) welchen gewerblichen Vereinigungen die Wahlberechtigung zusteht,
b) mit wieviel Mitgliedern jede einzelne Vereinigung und
c) in welcher Gruppe sie wahlberechtigt ist, fordern wir die ge-
werblichen Vereinigungen des Amtsbezirks auf, die Wahlberechtigung
unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen in der Zeit vom 1. bis
31. März d. J. bei uns anzumelden und bemerken wir ausdrücklich,
daß verspätete Anmeldung den Verlust der Wahlberechtigung
zur Folge hat.

Die Anmeldung hat nach dem als Anlage 1 zur Wahlordnung be-
kannt gegebenen Formulare zu geschehen.

Der Anmeldung ist beizufügen:

a) ein nach dem bezeichneten Formular (Anlage 1) aufgestelltes
Mitgliederverzeichnis, in dem sämtliche Mitglieder der Vereinigung
(Vor- und Name) aufzuführen sind unter Angabe des von ihnen be-
triebenen Handwerks oder ihres sonstigen Berufs und diejenigen be-
sonders kenntlich zu machen sind, welche nicht als Handwerker anzu-
sehen oder nach den Bestimmungen des oben abgedruckten § 4 einer
anderen wahlberechtigten Vereinigung zuzuzählen sind.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, das Mitgliederverzeichnis in
2 Abteilungen anzulegen, in deren erste (A) diejenigen Mitglieder auf-
zunehmen sind, welche ein Handwerk betreiben, während die Mitglieder,
bei denen dies nicht der Fall ist (Nichthandwerker), von der ersten Ab-
teilung getrennt in die zweite Abteilung B aufzunehmen sind. In der
Abteilung A ist auf genaue Bezeichnung des Handwerks zu achten;
Einträge wie „Bürgermeister, Gemeinderat, Fabrikant“ und dergl. sind
zu unterlassen. Der Ausfüllung von Spalte 5 ist besondere Sorgfalt
zuzuwenden und beispielsweise in Mitgliederverzeichnissen der Gewerbe-
oder Handwerkervereinigungen bei jedem Namen genau anzugeben, ob
der Betreffende auch Mitglied einer Fachvereins ist; der Name der be-
treffenden Innung oder Fachvereinigung ist ebenfalls beizufügen. Für
Vereine, welche nicht mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Hand-
werkern bestehen (siehe oben § 2 Abs. 1 und 2) empfiehlt sich die
Bildung einer Handwerkerabteilung mit eigenen Organen (siehe oben
§ 3 Abs. 2 lit. c), doch ist alsdann darauf zu achten, daß dieser Ab-
teilung eine auf die Dauer (nicht bloß für die Wahlzeit) berechnete Or-
ganisation gegeben wird.

b) eine genaue Angabe, in welcher Gruppe (vergl. oben § 2 u. 3)
das Wahlrecht in Anspruch genommen wird.

c) ob bei der Vereinigung (Innung, Fachverein, Gewerbe- und
Handwerkerverein) ein Gesellenauschuß besteht oder nicht.

Wir werden Formulare für die Anmeldung und die Mitglieder-
verzeichnisse der uns bekannten gewerblichen Vereinigungen zur Verfügung
bei der Anmeldung überreichen. Vereinigungen, welchen die Formulare
nebst einer besonderen Aufforderung zur Anmeldung bis zum 1. März
d. J. nicht zugegangen sind, wollen dies alsbald uns mitteilen.

Sinsheim, den 6. März 1913.

Gr. Bezirksamt.

achtal

74. Jahrgang.

im, 13. März. Der kürzlich hier ab-
des Alldeutschen Verbandes nahm
ingen einstimmig an: Der Gantag fordert,
Hilfe verschiedener Bauart gebaut werden,
heit der Deutschland feindlich gestimmten
durch unsere Ueberlegenheit in der Luft
n wird. Der Gantag verlangt genügende
deutsche Kriegsindustrie nicht zugleich die
ichte mit vorzüglichen deutschen Waffen

unserer Heeresverstärkung.
März. In den Besprechungen, die der
zu Ausgang der vorigen Woche mit
lichen Parteien über die künftige Heeres-
en hat, ist bekanntlich auch unser einste-
eri worden. Man hat die Auskünfte,
enheit den Reichsboten gegeben worden
röstlich" genannt. Das wird uns noch
ische Umschreibung bezeichnet. In Wap-
ach trostlos gelauret haben. Was, da
en Presse als die notwendige Folge dieses
apatistisch zuwartenden Haltung aufgezeigt
ziösen emsig zu leugnen beflissen waren,
verschlossenen Türen dieser Konferenz
it worden. Wir stehen in Wirklichkeit
Flur und was so gemeinhin bei offi-
on uns unter dem Rubrum „Haben“
pflegt, sind im besten Falle fromme
ei schöne Hoffnungen.

u wachststeuer gefallen?
März. Die Zuwachsteuer ist sicherem
llen gelassen worden.

isabgabe und Tote Hand.
ikel der Voss. Zeitg. wird ausgeführt,
nicht umgehen lasse, wie es bei der
vom Vermögen mit der Besteuerung der
n werden solle. Das Blatt schreibt:

über ein ungeheures Vermögen. Ein-
en sich eines fülligen Einkommens.
krätiger Vaterlandsliebe nicht hinter der
zurückstehen wollen, sondern es sicher-
pflicht betrachten, den entsprechenden
topfers aufzubringen und den übrigen
n Beispiel voranzugehen. Sollten sie
ne Bereitwilligkeit zur Uebernahme
be zeigen, so wäre es an der Gefolge-
Uebernahme zu veranlassen. Wie ja
er, wenn die Not es erforderte, die
lichkeit mit Auflagen nicht verschont hat.

Zur Weltlage.
März. Die Norddeutsche Allgemeine
abend einen längeren off zitierten Artikel,
n verschiedenen deutschen Blättern ge-

gi," schaltete Innocenzo ein, indeß ein
as Haus stieß, wie um ihn an das
u erinnern, in welchem Lavaggi mit
gangen war.

„Ja, auch lege ich dem Verkehr mit
s in den Weg. Und jedes Buch, das
kaufen, er kann fischen, baden, jagen —
Innocenzo einen günstigen Anfang für
finden. „Biel besser, er geht auf die
echtem Wetter wie heute, als er mischte

— seine Stimme erstarrte zu einem
r träte in den Staatsdienst“.

Sinnen!“ schalt Nicoletta und atmete
rum spricht Du von Jagd bei diesem
e war unruhig geworden und der Aus-
igte sich schärfer auf ihrem Antlitz aus.

er hatte den Teller mit Süßigkeiten
Tessel auf einen kleinen Tisch gestellt.
leines Raubtier in der Schlucht unten

„s ihm ja nicht sagen, Innocenzo, er
bzugehen, und wer weiß, was ihm zu-

trozen konnte! „Ich danke Dir, daß Du es mir sagst
und nicht ihm! Ich käme vor Angst um, wüßte ich ihn
bei Nacht allein draußen.“

„Er ist nicht allein, Doktor Lavaggi ist mitgegangen,“
sagte der Alte schnell.

Nicoletta sprang auf, wobei die veräuderten Früchte
nach allen Seiten rollten, und nun konnte Innocenzo ihr
denn Ercoles Botschaft ausrichten, die sie mit noch größerer
Verzweiflung hinnahm, als der Alte befürchtet hatte. Aber
seine Gegenwart beruhigte sie nach und nach und als sie
endlich schluchzend den Heiligen Kerzen und Wallfahrten
gelobte, brachten sie Ercole glücklich wieder zurück, kniete
er neben ihr und vermischte sein Gebet mit dem ihren.

Die jungen Leute waren schnell bergab gestiegen. Noch
immer brauste der Wind, die Wolken zogen eilig am Himmel
hin, verhüllten bald den Mond, bald ließen sie ihn auf
kurze Zeit seine Strahlen über das wild bewegte Meer
und seine schäumenden Wogen ergießen. Dann leuchteten
die einzelnen Schneeflecke zwischen den steilen, dunklen Felsen

verru, in ihrem Zimmer anzukommen. Wegen der Art,
ihre die Botschaft Ercoles mitzuteilen, überließ er sich dem
Zusall, der ihm hoffentlich günstig war.

Die italienischen Häuser bieten keinen Schutz gegen
winterliche Kälte, das Kohlenbeden, das inmitten des
großen, etwas kahlen Raumes stand, war nur für Auge
und Phantasie wohlthuend, Wärme spendete es nicht. Auch
hatte sich Dona Nicoletta, eine noch immer anmutige Frau,
in dem bequemen niedrigen Sessel durch einen Muff, eine
Federboa, eine Decke und ein tönernes Handlohlenbeden
gegen die Kälte verwahrt. Sie hatte dieselbe breite schöne
Stirn wie Ercole, dieselben großen, offenen Augen, die
gleiche gerade feine Nase und den geschwungenen schönen
Mund, doch fehlten ihr der geistig belebte Ausdruck und
das hinreißende Lächeln ihres Sohnes. Ein ängstlicher,
unruhiger Blick, ein nervöses Zusammenziehen der Augen-
brauen und häufiges Erschrecken verließen ihr etwas Ge-
drücktes, Anstrengtes, das ihre Schönheit beeinträchtigte.

warten.“ Sie lachte etwas.

„Doch in seinem Alter hat schon mancher eine Frau
heimgesührt,“ antwortete Innocenzo, den ihr Lachen pein-
lich berührte. Wie konnte er ihr nur die Nachricht be-
bringen, daß ihr Sohn ohne ihr Vorwissen am späten
Abend das Haus verlassen habe! Sie würde glauben, er
sei dazu verlockt, man wolle ihm etwas antun — Mit
sichemem Blick sah sich der alte Diener um. Wie durfte er
das nur denken? — Las sie solchen Gedanken in seinen
Augen, so war es um ihre Ruhe geschehen. Ohne Ueber-
legung, nur um etwas zu sagen, fuhr er hastig fort: „Herr
Ercole wird reisen müssen, um sich eine Gemahlin zu suchen.“

Dona Nicoletta warf die veräuderte Frucht, die sie
soeben genommen, heftig wieder hin und ein Blick voll
zornigen Vorwurfs traf den Alten. „Reisen, welche Tor-
heit! Ist er nicht schon lange genug im Auslande ge-
wesen und fehlt ihm hier irgend etwas, um seine Zeit
anzufüllen? Er hat Freunde —“

„Er ist nicht allein, Doktor Lavaggi ist mitgegangen,“
sagte der Alte schnell.

Nicoletta sprang auf, wobei die veräuderten Früchte
nach allen Seiten rollten, und nun konnte Innocenzo ihr
denn Ercoles Botschaft ausrichten, die sie mit noch größerer
Verzweiflung hinnahm, als der Alte befürchtet hatte. Aber
seine Gegenwart beruhigte sie nach und nach und als sie
endlich schluchzend den Heiligen Kerzen und Wallfahrten
gelobte, brachten sie Ercole glücklich wieder zurück, kniete
er neben ihr und vermischte sein Gebet mit dem ihren.

Die jungen Leute waren schnell bergab gestiegen. Noch
immer brauste der Wind, die Wolken zogen eilig am Himmel
hin, verhüllten bald den Mond, bald ließen sie ihn auf
kurze Zeit seine Strahlen über das wild bewegte Meer
und seine schäumenden Wogen ergießen. Dann leuchteten
die einzelnen Schneeflecke zwischen den steilen, dunklen Felsen

Versteigerung.

Am Freitag, 14. ds. Mts., nachmittags 1 Uhr werden in dem Wohnhause des Güterbesizers L. Schick dahier Möbel, Haus- und Küchengeräte, Betten, Sopha und Weißzeug etc. gegen Barzahlung öffentlich versteigert. Die Möbel befinden sich alle in sehr gut erhaltenem Zustande.

Freimüller, Polizeidiener.

Anton Zatti

Asphalt-, Terrazzo- u. Cementgeschäft, Betonbau in Sinsheim empfiehlt sich zur pünktlichen Ausführung sämtlicher einschlägigen Arbeiten. Anfertigung von Eisenbetonpfosten

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, daß uns heute früh 1/9 Uhr unser liebes Kind

Heinz

im Alter von nicht ganz 4 Monaten plötzlich durch einen Herzschlag wieder entzissen wurde

Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betr.

An die Bürgermeisterämter des Bezirks.
Mit Rücksicht darauf, daß manchmal Militärbrieftauben getötet oder unbefugt in Besitz genommen werden, beauftragen wir die Bürgermeisterämter die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894, den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betr., in ihren Gemeinden wiederum in geeigneter Weise bekannt zu machen.
Sinsheim, den 6. März 1913.

Gr. Bezirksamt.

Die Reinigung der Bäche und Feldgräben betr.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden unter Bezug auf § 35 Ziffer 1 der Feldpolizeiordnung veranlaßt, die Reinigung der Bäche und Feldgräben (Abzugs- und Entwässerungsgräben) auf der Gemarkung ihrer Gemeinden alsbald anzuordnen, den Vollzug zu überwachen und gegen die Säumnigen strafend einzuschreiten. Bis 1. Mai d. Js. sehen wir der Anzeige über den Vollzug entgegen.
Sinsheim, den 6. März 1913.

Gr. Bezirksamt.

Das Kgl. Oberamt Heilbronn hat die Abhaltung des am 18. März d. Js. fälligen Schafmarktes in Heilbronn wegen der Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche verboten.
Sinsheim, den 7. März 1913.

Gr. Bezirksamt.

Die Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung im Jahre 1912 betr.

Die Gesamtzahl der abgeschätzten Arbeitstage beträgt für die ermittelten 7413 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 2 222 400. Bei dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 660 Mk. und dem hieraus berechneten Tagesarbeitsverdienst von 1,90 Mk. stellt sich der Arbeitswert, mit welchem der Amtsbezirk an dem Gesamtbedarf der bad. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1912 Teil zu nehmen hat auf 4 222 560 Mk. Nach Verhältnis dieses Arbeitswertes hat der Bezirk die Summe von 65 871 Mk. 94 Pf. aufzubringen und es entfällt auf je 100 Mk. Arbeitswert ein Betrag von 156 Pfennig.
Sinsheim, den 9. März 1913.

Gr. Bezirksamt.

Die Einrichtung von Blitzableitern betr.

Der beträchtliche Schaden der alljährlich dadurch hervorgerufen wird, daß Blitzschläge in Gebäude ohne Blitzableiter treffen, veranlaßt uns die Hausbesitzer darauf hinzuweisen, wie notwendig und vorteilhaft es ist, Blitzableiter an den Gebäuden anzubringen.

Nach den heutigen Anschauungen über die zweckmäßige Anlage von Blitzableitern ist es möglich mit wenig Mitteln und auf einfache Weise unter Benützung der schon an jedem Gebäude vorhandenen metallischen Leiter von Regenabfallröhren, Dachrinnen, Dunstrohre und dergl. eine solche allen Anforderungen genügende Anlage auszuführen. Es sollte deshalb auch bei jedem Neubau von vornherein eine Blitzableiteranlage vorgesehen werden. Geradezu unerlässlich ist jedoch ein Blitzableiter bei allen einzelstehenden und überragenden Gebäuden (Scheuern, Bauerngehöfte, Kirchtürme), denn nachweislich werden diese am häufigsten von Blitzschlägen getroffen. Obwohl eine Verpflichtung zur Prüfung der Blitzableiter nicht mehr besteht, empfiehlt es sich doch von Zeit zu Zeit etwa alle 4-5 Jahre und außerdem nach allen Vorkommnissen, welche auf die Beschaffenheit des Blitzableiters von Einfluß sein können, Dachreparaturen, heftige Stürme, Blitzschläge, eine Nachprüfung vornehmen zu lassen.

Die Herstellung und Prüfung der Blitzableiter sollte nur sachverständigen Personen anvertraut werden. Als solche kommen außer den elektrotechnischen Spezialfirmen vor allem Handwerker in Betracht, welche den Nachweis erbringen können, daß sie einem der am Gr. Landesgewerbeamt in Karlsruhe veranstalteten Meisterkurse im Anlegen und Prüfen von Blitzableitern mit Erfolg besucht haben.

Im Uebrigen verweisen wir auf den in Nr. 4 der badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung vom 23. Januar 1911 erschienenen Artikel über die Anlage von einfachen Blitzableitern.
Sinsheim, den 10. März 1913.

Gr. Bezirksamt.

Bürgermeisterwahl in Neckarbischofsheim betr.

Bei der am Samstag, den 22. Februar l. Js. in Neckarbischofsheim stattgehabten Bürgermeisterwahl wurde der seitherige Bürgermeister Heinrich Neuwirth einstimmig als solcher wiedergewählt.

Sinsheim, 4. März 1913.

Gr. Bezirksamt.

Güterrechtsregistereintrag Band 1 Seite 269: Ander, Wilhelm, Tagelöhner zu Kirchartd und Anna geborene Boll. Vertrag vom 24. Februar 1913: Gütertrennung.

Sinsheim, den 6. März 1913.

Gr. Amtsgericht.

Gerichtsassessor Dr. Rudolf Geiling ist dem Notariat Sinsheim a. G. bis auf weiteres als Hilfsarbeiter mit den Befugnissen eines Notars zugewiesen.

Karlsruhe, den 5. März 1913.

Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Anwärtigen.

Aufgebot.

Der frühere Metzgermeister Wilhelm Kaiser alt in Sinsheim a. G. hat beantragt, seinen verschollenen Sohn Franz Karl Kaiser, geb. in Waibstadt am 22. Mai 1859, in Deutschland zuletzt wohnhaft in Waibstadt, von da im Jahre 1881 nach Amerika ausgewandert, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Freitag, den 26. September 1913, vorm. 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Neckarbischofsheim, den 26. Februar 1913.

Groß. Amtsgericht.

Zum Genossenschaftsregister Band 1 D.3. 31 wurde eingetragen: „Milchgenossenschaft Hasselbach, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ in Hasselbach. Statut vom 18. Februar 1913. Gegenstand des Unternehmens: Milchverwertung auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr. Haftsumme: 150 Mark. Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern, im badischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt in Karlsruhe. Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch zwei Mitglieder; die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschriften beifügen. Vorstandsmitglieder sind: Karl Lepp, Bürgermeister und Landwirt, Friedrich Hutter, Landwirt und Walter Belz, Landwirt, alle in Hasselbach. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.
Neckarbischofsheim, den 7. März 1913.

Groß. Amtsgericht.

Kno

Frankfurter
feine, neu eingef.
Suppe. Ein
3 Teller 10

PREIS-L BROSCHÜREN

ANFERTIGUNG GESCH.
ZU ANGEMESSENE

G. BECKER'SCHE BUCH-
DRUCKEREI
SINSHEIM BEIM B.

Quietamalz

kräftigt Kranke
verjüngt Gesunde
gibt Jugendkraft
und Frische.

Wirklicher Nährsalzgehalt!
Dosen Mk. 1.— und Mk. 1.80.
Verlangen Sie Quietamalz
in Apotheken und Drogerien.
Wo nicht erhältlich, schreiben
Sie an

Quietawerke :: Bad Dürkheim.

Von hervorragendem Wohlgeschmack sind

MAGGI'S Suppen

in Würfel zu 10 Pfg. für 2-3 Teller.
Neu zugelegt: Maggis Prinzess-Suppe, Maggis Windsor-Suppe,
Maggis Familien-Suppe, Agnes Molt, Konsumgeschäft.

Name gesetzlich geschützt

Tausende von Menschen
bedürfen zu ihrer Tätigkeit
im Berufe gesunder, kräftiger
Stimmorgane. Während der
rauen Jahreszeit sind diese
bedroht. Schützen Sie sich
durch täglichen Gebrauch von
Wybert-Tabletten vor
Husten, Heiserkeit, Katarrh.
Eine Probe derselben beweist
mehr als viele Worte. Vor-
rätig in allen Apotheken
à Mk. 1.—

Donnerstag eintreffend empfehle

lebendfrische Schellfische
Cabliau
Bratschellfische

zum billigsten Tagespreis.

Wilh. Scheeder.

Weiche ein
mit
Henkel's
Bleich-Soda.